

Gesamtprüfung aus Bürgerlichem Recht

25. April 2022

Dorothea gibt ab 1989 **Lothar**, dem Sohn ihrer Freundin **Anna**, Klavierunterricht. Nach dem ersten Jahr ist **Anna** knapp bei Kasse und fragt **Dorothea**, ob sie ihr nicht statt Geld zwei „Bilder“ für die Klavierstunden geben könne. Diese habe sie beim Einzug in das Haus ihres Mannes **Norbert** am Dachboden gefunden. Sie wisse zwar nicht, was sie wert seien, ein Jahr Klavierunterricht müssten sie aber wohl abdecken, außerdem seien die „Skizzen“ schön gerahmt. **Dorothea** ist einverstanden, und **Anna** bringt die beiden Zeichnungen mit Zustimmung von **Norbert** daraufhin im April 1990 zu ihr. **Dorothea** entdeckt anlässlich der Übergabe auf den beiden Bildern die Signatur von Gustav Schiller, einem berühmten Maler und Zeichner. Zu **Anna** sagt sie diesbezüglich aber nichts. **Dorothea** gibt **Lothar** daraufhin noch ein Jahr Unterricht, dann hat er keine Lust mehr und hört mit dem Klavierspielen auf.

Dorothea verstirbt im März 2021 in ihrer Heimatstadt **Vöst**. Ihre Verlassenschaft wird je zur Hälfte ihren beiden Nichten **Karla** und **Bettina** eingeantwortet. Beim Ausräumen der Wohnung ihrer verstorbenen Tante finden die beiden in einer Kommode ein Schreiben auf dem Briefpapier des Museums ihrer Heimatstadt **Vöst**, das auch mit dem Wappen und Siegel der Stadt versehen ist. In diesem mit 17. Mai 1991 datierten Schreiben steht:

„Mit heutigem Tage übergibt Dorothea zwei gerahmte Zeichnungen des Malers Gustav Schiller bis auf Weiteres an das Museum der Stadt Vöst, damit sie dort in Ausstellungen zum Werk dieses berühmtesten Sohnes der Stadt gezeigt werden können. Das Museum bestätigt die Übernahme der beiden Zeichnungen (kauerndes Mädchen 29 x 43 cm, sitzende Frau 48 x 32 cm, je schwarze Kreide) in gutem Zustand.“

Gezeichnet ist das Schreiben von **Dorothea** und von **Walter**, der im Jahre 1990 von der Stadt zum Direktor des Museums bestellt worden war und dies bis zu seiner Pensionierung im Jahre 2012 blieb. Das als städtische Einrichtung geführte, in einem Teil des Rathauses untergebrachte Museum bietet seit jeher nicht nur Platz für die kleine Sammlung eigener Bilder der Stadt, sondern wird vor allem für Wechselausstellungen mit weiteren Werken genutzt. Diese Ausstellungen wurden zur Gänze von **Walter** organisiert, der auch selbst alle dazu nötigen Vereinbarungen schloss; der **Bürgermeister** lobte **Walter** bei Vernissagen immer wieder für seine Gabe, andere Museen und private Sammler zu überzeugen, Kunstwerke vorübergehend bereitzustellen.

Karla und **Bettina** wenden sich an **Fritz**, den nunmehrigen Direktor des Museums, verweisen auf das Schreiben und ihre Erbschaft und begehren die Rückgabe der beiden Werke, die zu diesem Zeitpunkt zusammen einen Wert von etwa 200.000 Euro am Markt hätten. **Fritz** entgegnet allerdings, dass er die beiden Werke überhaupt nicht kenne und dass sie auch in keinem Verzeichnis des Museums geführt würden. Die Bilder seien jedenfalls auffindbar.

Auch bei der **Stadt Vöst** selbst sind **Karla** und **Bettina** nicht erfolgreicher. Der zuständige Beamte verweist auf die Antwort des Museums und außerdem darauf, dass das vorgelegte Schreiben aus dem Jahre 1991 ja weder vom Bürgermeister noch von zwei Gemeinderäten unterzeichnet sei, wie das nach damaligem Gemeinderecht für eine Verpflichtung der Stadt nötig gewesen wäre. Daher lehnt die **Stadt Vöst** jegliche Verantwortung „aus welchem Grund auch immer“ kategorisch ab.

Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wer hat Eigentum an den beiden Bildern?
2. Können **Karla** und **Bettina** als Rechtsnachfolgerinnen von **Dorothea** die Herausgabe der Bilder oder Ersatz für die Bilder verlangen?